

Textfestsetzungen Bebauungsplan „Windpark Krummenacker“ der Gemeinde Plütscheid

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- 1.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Es dürfen nur Windkraftanlagen errichtet werden bis zu einer Nennleistung von 500 bis 1.500 KW. Die jeweiligen Konverter werden wie folgt beschrieben:
- Mast aus geschlossenem Rohr –
 - Rotor dreiflügelig –

	Leistung	Nabenhöhe	Rotor	Gesamthöhe
Typ 1	1500 KW	66,90 m	66,00 m	99,90 m
Typ 2	500 KW	65,00 m	40,30 m	85,15 m

- 1.3 Bei gleichzeitiger Betreibung aller Windkraftkonverter dürfen die Lärmpegel gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster der nächsten Gebäude der Ortschaften Plütscheid, Feuerscheid, und des Weilers „Obere Hardt“ nicht höher sein als tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 db (A).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

- 2.1 Für die Höhenentwicklung der einzelnen Windkraftkonverter ist als Bezugspunkt die höhengleichen Fundamente der Konverter mit dem natürlichen Gelände am jeweiligen Standort maßgeblich.

Folgende Höchstmaße werden festgelegt:

Anlage 1	634,0 m über NN
Anlage 2	655,0 m über NN
Anlage 3	630,0 m über NN

- 2.2 Ausnahmsweise können geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen und Höhenentwicklung zugelassen werden, wenn besondere technische Anforderungen der Windkraftkonverter oder topographische Verhältnisse dies erfordern. Bei der Höhenentwicklung und den Baugrenzen sind jedoch Toleranzen von 5 m einzuhalten.

- 2.3 Die Meßanlagengebäude dürfen in der Höhenabwicklung eine Traufhöhe von 3 m und eine Firsthöhe von 5 m nicht überschreiten.

3. Bauweise, Baugrenzen und Stellung der Anlage (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

- 3.1 Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2 Die tatsächlichen bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der überbaubaren bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der LBauO Rheinland-Pfalz über Abstandsflächen und Gebäudeabständen.
- 3.3 Die Standorte der Konverter sind nur innerhalb der im Geltungsbereich ausgewiesenen Baugrenzen zulässig.

4. Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Bindungen an die Pflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB und § 6 BauNVO)

- 4.1 Sämtliche Arbeitsflächen an den Windkraftanlagen und Zuwegungen für die Windkraftanlagen sind unabhängig von dem öffentlichen Wegenetz zu erstellen. Die Befestigung hat mit einer wasserdurchlässigen Decke zu erfolgen, die für eine Vegetationsentwicklung geeignet ist (Schotterrasen).
- 4.2 Die Aushubmassen aus den Fundamenten und den zu befestigenden Flächen sind getrennt nach Oberboden und Rohboden zu entnehmen, zu fördern und wieder einzubauen. Der Einbau geschieht innerhalb der Sichtschutzpflanzung auf der Parzelle 43 parallel zur Wegeparzelle 117 zur Anhebung der dort vorgesehenen Pflanzung. Die Höhe des Weges (Parz. 117) darf nicht überschritten werden. Der Oberboden auf dem Streifen ist vor dem Einbau zu sichern und danach wieder aufzudecken, zusammen mit dem Oberboden aus den zu befestigenden Flächen.
- 4.3 Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind Kulissenpflanzungen mit 5 Pflanzreihen auf 6m breiten Pflanzstreifen anzulegen. Es sind ausschließlich heimische Laubholzarten vorzusehen, an den Rändern Sträucher wie Hartriegel, Liguster, Schlehe, Hundsrose, in der Mitte Baumarten wie Wildkirsche, Winterlinde, Esch, Hainbuche und Stieleiche. Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat in der der Errichtung der Anlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- 4.4 Die für die baulichen Anlagen und Zuwendungen einschl. Arbeitsflächen nicht in Anspruch genommenen Flächen können weithin landwirtschaftlich genutzt werden. Soweit durch die Zerschneidung von Parzellen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr sinnvoll ist, sind diese Teilflächen einer gesteuerten Sukzession zu überlassen. Im Turnus von 3 Jahren sind sie jeweils Jahr für Jahr abschnittsweise zu mähen.
- 4.5 Die Meßanlagengebäude sind mittels Berankung an Rankgerüsten und Abpflanzung mit Sträuchern in die Landschaft einzubinden.

- 4.6 Der Baugenehmigungsbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, für die nach dem Bebauungsplan zur Durchführung vorgesehenen, landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen (Gehölz- und Sichtschutzpflanzung) eine Sicherheitsleistung zu erheben.

5. Nebenanlagen, Arbeitsflächen
(§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB und § 14 BauNVO)

- 5.1 Nebenanlagen außer Gebäude zur Unterbringung der Mess- und Einspeisungsstation sind nicht zulässig.
- 5.2 Befestigte Arbeitsflächen sind nur innerhalb der gesondert festgelegten Bereiche zulässig.
- 5.3 Sämtliche Energieleitungen sind nur in den durch Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen und öffentlichen Wirtschaftswegen unterirdisch zu verlegen.

6. Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften
(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) und 6 LBauO Rheinland-Pfalz)

- 6.1 Die Konverter dürfen nicht in grellen oder stark leuchtenden Farben in Erscheinung treten. Unzulässig sind glasierte und glänzende Materialien.
- 6.2 Die Meßanlagegebäude sind mit Satteldächern mit einem Mindestabstand von 35° und anthrazitgrauer oder schiefer-schwarzer Deckung zu versehen.
- 6.3 Einfriedungen durch Drahtzäune sind nur – sofern erforderlich- an den technischen Anlagen und den Pflanzungen zulässig.

7. Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)

- 7.1 Die von den Konvertern ausgehenden Ölrückstände (Getriebeöl) sind in dichten Auffangwannen zu sammeln und einer Wiederverwertung zuzuführen.